

zu beraten und dem Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zu übergeben. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe fassen die Pläne zusammen und legen sie nach Abstimmung mit der Jagdbehörde des Kreises der Unterabteilung Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes vor. Nach Bestätigung des Jagdbewirtschaftungsplanvorschlages durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Oberste Jagdbehörde — geht der Planteil — Abschluß- und Ablieferungsplan — als staatliche Planaufgabe über die Jagdbehörde des Bezirkes zur Jagdbehörde des Kreises und zu dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb.

(2) Die Jagdbehörde des Kreises erteilt der Jagdgesellschaft die staatliche Planaufgabe.

(3) Jedem Jagdleiter ist für sein Gebiet der Abschlußplan bis 1. Mai zu übergeben.

(4) Die Jagdgesellschaften schließen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe • Verträge mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben ab.

§ 46

Die Oberste Jagdbehörde kann für den Abschluß oder Fang von bestimmten Wildarten Prämien festsetzen.

§ 47

Bei festgestellten Wildseuchen sind in den durch die Veterinärinspektion des Bezirkes abgegrenzten Bereichen alle Tiere der verseuchten Wildart unverzüglich zum Abschluß zu bringen. Die erlegten Tiere sind entsprechend den gültigen veterinärhygienischen Bestimmungen zu behandeln. Für die Erlegung der verseuchten Tiere sind durch die Räte der Kreise — Veterinärwesen — Abschlußprämien zu zahlen.

XI.

Abschlußnachweis

§ 48

(1) Das im Jagdgebiet erlegte Wild hat der Jagdleiter in einem Streckenbuch nachzuweisen. Das Streckenbuch ist dem Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und der Jagdbehörde des Kreises auf Verlangen vorzulegen.

(2) Alle jagdausübenden Personen haben das gesamte erlegte Wild dem Jagdleiter zu melden.

§ 49

Für jedes erlegte Stüde Schalenwild hat der Jagdleiter den Ursprung nachzuweisen. Für Niederwild ist der Ursprung für die gesamte Strecke nachzuweisen.

XII.

Regelung der Wilddichte

§ 50

Die Jagdgesellschaften sind zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Wildes verpflichtet. Der Umfang des Wildbestandes wird durch die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und die natürlichen Äsungsverhältnisse bestimmt.

§ 51

(1) Die wirtschaftlich tragbare Wilddichte wird durch eine Bonitierungskommission festgelegt.

(2) Die Bonitierungskommission wird durch den Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes berufen und durch die Jagdbehörde des Kreises bestätigt.

(3) Die Bonitierungskommission arbeitet nach den Anweisungen der Obersten Jagdbehörde.

(4) Die Oberste Jagdbehörde kann durch Anweisungen an die nachgeordneten Jagdbehörden die ermittelte Wilddichte verändern.

§ 52

(1) Zur Unterstützung der Wildschadensverhütung haben die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe im Rahmen des Notwendigen Wildäcker und Wildwiesen anzulegen. Die Jagdbehörden der Kreise können die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe entsprechend beauftragen.

(2) Treten durch alleiniges Verschulden der Jagdgesellschaften Wildschäden auf, können diese anteilig zur Zahlung des entstandenen Schadens von den Jagdbewirtschaftungsorganen herangezogen werden.

XIII.

Jagdbare Tiere

§ 53

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens sind:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild, Hasen, Wildkaninchen, Ottern, Dachse, Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Hermelin (Haarwild);
- b) Auer-, Birk-, Rakel- und Haselwild, Fasanen, Rebhühner, Wildenten, Wildgänse, Ringeltauben, Waldschnepfen, Bekassinen, Wacholder- und Wein- oder Rotdrosseln (Krammetsvögel), Fischreiher, Bleßhühner, Haubentaucher, Habichte, Sperber, Mäuse- und Rauhfußbussarde.

XIV.

Jagd- und Schonzeiten

p

§ 54

(1) Für die jagdbaren Tiere werden folgende Jagdzeiten festgelegt:

männl. Rotwild	vom 16. 8. bis 31. 1.
weibl. Rotwild und Kälber	vom 16. 9. bis 31. 1.
männl. Damwild	vom 1. 9. bis 31. 1.
weibl. Damwild und Kälber	vom 16. 9. bis 31. 1.
männl. Muffelwild	vom 1. 8. bis 31. 1.
weibl. Muffelwild und Lämmer	vom 16. 10. bis 31. 1.
männl. Rehwild	vom 16. 5. bis 15. 10.